

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Metallbau Wittenberg GmbH & Co KG

1. Die Erbringung von Leistungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Lieferer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Vertragsbestandteil. Mit Vertragsschluss erklärt der Besteller sein Einverständnis mit unseren AGB. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Diese werden für uns verpflichtend, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
2. Sämtliche Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Annahme von Aufträgen wird schriftlich bestätigt, der Vertrag kommt nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Der Mindestbestellwert beträgt 40,00 € zuzüglich gültiger MwSt. Aufträge außerhalb des Mindestbestellwertes werden nur gegen Barzahlung oder Vorkasse akzeptiert.
3. Durch den Besteller veranlasste Änderungen der Konstruktion, der Ausführungsart, des zu verwendenden Materials sowie wesentliche Abweichungen von Maßen, Massen und Mengen werden gesondert berechnet. Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen), durch unklare oder widersprüchliche Angaben ergeben.
4. Angebotspreise zwischen Kaufleuten sind Nettopreise. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertrages gültige Mehrwertsteuer. Bei Mehrwertsteuerveränderungen ändert sich der Bruttovertragspreis entsprechen, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf. Die Preise gelten mangels anderweitiger Vereinbarung in Euro ab Werk. Versand und Verpackung werden gesondert berechnet.
5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Besteller ist verpflichtet, von uns erhaltene Pläne und Zeichnungen Dritten nicht zugänglich zu machen. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind, soweit nicht als verbindlich bezeichnet, nur ungefähre Mitteilungen.
6. Die Erstellung statische Unterlagen und Berechnungen ist Sache des Bestellers, soweit sie nicht ausdrücklich vertraglich von uns übernommen wurde.
7. Die Lieferzeiten und Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss und setzen vertragliche und technische Klarheit sowie pünktliche Einhaltung der Zahlungsbedingungen voraus. Zur technischen Klarstellung gehört der Eingang der vom Besteller zur Verfügung zu stellenden genehmigten Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen.

In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum, in dem

Seite 1 von 4

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht unter www.metawi.de
Persönlich haftende Gesellschafterin: Metallbau Wittenberg Verwaltungs GmbH Torgelow
Geschäftsführer: Jörg Wittenberg, Handelsregister Neubrandenburg HRB Nr. 8085



Metallbau Wittenberg GmbH & Co KG
Borkenstraße 15e, 17358 Torgelow
Telefon: 03976 431137
Telefax: 03976 433152
Internet: www.metawi.de
E-Mail: info@metawi.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Jörg Wittenberg
Ust-Id-Nr.: DE 292485406
Handelsregister Neubrandenburg
HRA Nr. 2360

Bankverbindung:
Sparkasse Uecker-Randow
Konto Nr. 3 310 000 116
BLZ: 150 504 00
IBAN: DE58 1505 0400 3310 0001 16
BIC: NOLADE21PSW

wir an der Vertragserfüllung aufgrund des Ereignisses gehindert sind. Gleiches gilt für Verzögerungen durch den Auftraggeber zu vertretende Umstände. Baubehinderungen und Ausführungsbedenken sind dem jeweils anderen Vertragsteil unverzüglich bekannt zu geben.

Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig. Beide Vertragsparteien haben bei Behinderungen und Verzögerungen alles zu unternehmen, was ihnen billigerweise zugemutet werden kann, um die unverzügliche Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.

Bei Überschreitung verbindlicher Lieferfristen hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Vorsatz oder Grobe Fahrlässigkeit herbeigerufen wurden. Bei Liefer- oder Leistungsverzug, den wir zu vertreten haben, kann der Besteller bei Nachweis eines Vermögensschadens eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte.

8. Wir können für in sich geschlossene Leistungen Teilabnahmen verlangen und Teilschlussrechnungen stellen. Das Werk gilt auch ohne förmliche Abnahme als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Werk in Benutzung nimmt oder seit der Fertigstellung 6 Werktage vergangen sind.
9. Alle von uns gelieferten Teile und Materialien bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer Zahlungsansprüche unser Eigentum und dürfen nicht weiterveräußert werden.
10. Die Übersendung der Schlussrechnung gilt als Fertigstellungsanzeige und als Abnahmeverlangen für eine Abnahmefrist von 12 Werktagen. Die Abnahme gilt als Erfolg, wenn 12 Werktage seit der schriftlichen Fertigstellungsanzeige verstrichen sind oder die vertragliche Leistung mindestens sechs Werktage in Benutzung genommen wurde.
11. Rechnungen für von uns erbrachte Leistungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar, sofern in der Rechnung oder im Vertrag keine längeren Zahlungsfristen genannt sind.

Scheckhergaben gelten erst nach Einlösung der Zahlung. Die Entgegennahme eines Wechsels bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln wird ein Zinssatz von 5 Prozent über dem jeweiligen gesetzlichen Basissatz berechnet. Dieser ist innerhalb von acht Tagen zu bezahlen.

Werden Zahlungsziele nicht eingehalten, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Leitzinses in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozent in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatzes bei Nichtkaufleuten und in Höhe von 8 Prozent des jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatzes bei Handelsgeschäften.

12. Gerät der Besteller mit seiner Leistung, auch mit einer Abschlagsforderung, ganz oder mit dem nicht erheblichen Teil in Verzug, so sind wir dazu berechtigt, unsererseits ein Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurückzunehmen oder sofortige Barzahlung der gesamten verbleibenden Summe zu verlangen. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben in jedem Falle von diesen Maßnahmen unberührt.

Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers haben wir das Recht, unter Aufhebung aller etwaigen Zahlungsvereinbarungen sofortige Barzahlung bzw. Vorauszahlung, Sicherung oder Rücksendung der Ware zu verlangen, gegen Nachnahme zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind wir berechtigt, für die Sicherung unseres Eigentums zu sorgen und unsere Ware zurückzuholen.

13. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit anerkannter oder rechtskräftig festgelegten Forderungen zulässig.
14. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder unsachgemäßen Gebrauchs. Von der Gewährleistung ausgenommen sind ferner Verschleißteile oder Mängeln aus unsachgemäßer Bedienung, wegen nicht durchgeführter Wartungen oder Reparaturen, Ausführung von Arbeiten durch nicht sach- und fachkundiges Personal, Nichtbeachtung von Anleitungen des Herstellers, Überlastung der Bauteile oder Verwendung von Fremdteilen.

Der Besteller hat uns bei Mängelanzeigen die Möglichkeit der ungehinderten Untersuchung und bei berechtigten Mängelrügen mit angemessener Frist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen. Falls die Nachlieferung/ Ersatzteillieferung trotz angemessener Nachfrist unterbleibt, erfolglos oder unmöglich ist, hat der Besteller nach seiner Wahl ein Recht auf Minderung oder Wandelung.

Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Schadenmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt der Liefergegenstand beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich

auf die Differenz zwischen Preis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an der Ware entstanden sind, soweit nicht auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehaftet wird und soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

15. Tritt der Besteller von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, für die nicht erbrachten Leistungen 15 Prozent der Nettovertragssumme als pauschalisierten Schadenersatz beanspruchen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten.
16. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises/ Werklohnes sowie für alle übrigen Leistungen des Bestellers ist Torgelow.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Pasewalk. Für alle Lieferungen und Leistungen, auch in das Ausland, gilt ausschließlich deutsches Recht.
17. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die vorbehaltlose Abnahme gilt als Bestätigung der Vertragsänderung.
18. Bestimmungen zum Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte unserer gesonderten Widerrufsbelehrung.

Stand: 04.06.2024